

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

1. Gesetz: Wasserrecht (Art. 65 EGBGB); Code civil: Art. 538

Rechtssatz: Nach dem Rechte des Code civil ist für die Begriffe Fluß, Ufer und Insel der höchste gewöhnliche Wasserstand maßgebend.

2. Gesetz: Code civil Art. 563 a.F.

Rechtssatz: Die infolge künstlicher Verengung des Flußlaufes vom Fluß verlassenen Teile des Bettes eines schiffbaren oder flößbaren Flusses fallen nicht den Uferanliegern, sondern dem Staate zu.

Aktenzeichen: V ZR 179/56
Urteil des BGH vom 21. Mai 1958

LG Kleve
OLG Düsseldorf

V ZR 179/56

Verkündet am 21. Mai 1958
Symalla, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenver-
waltung), gesetzlich vertreten durch den Bundesverkehrs-
minister, dieser vertreten durch die Wasser- und Schiff-
fahrtsdirektion in Duisburg-Ruhrort, Rheinstahlhaus,

Beklagten, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

die Gutsbesitzerin Witwe Margarete S [REDACTED] geborene
K [REDACTED] in V [REDACTED] bei X [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 21. Mai 1958 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter
Dr. Augustin, Schuster, Dr. Freitag und Dr. Mattern
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Düsseldorf vom 13. Juni 1956 aufge-
hoben. Die Sache wird zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung an das Berufungsge-
richt zurückverwiesen, dem auch die Entschei-
dung über die Kosten des Revisionsverfahrens
übertragen wird.

Von Rechts wegen

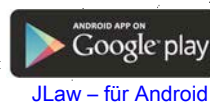
- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist Eigentümerin mehrerer Grundstücke in V■■■■, die auf dem Banndeich des linken Rheinufer zum Strom zu liegen. Der Rhein macht hier eine starke Biegung und hatte bis Anfang des 19. Jahrhunderts einen Abbruch des Landes in einer Tiefe von etwa 60 m landwärts herbeigeführt, so daß die Grundstücke der Klägerin damals unmittelbar am Fluß lagen. Während der folgenden Jahrzehnte wurden umfangreiche Wasserschutzmaßnahmen getroffen: 1821 wurde am Blauen Stein, etwa 500 m stromaufwärts von der oberen Grenze der Grundflächen der Klägerin, eine Verlandungskribbe, in der folgenden Zeit Leinpfadkribbe genannt, errichtet und später auf 241 m verlängert. 1839 erbaute man etwa 600 m stromabwärts von der unteren Grenze der genannten Parzellen der Klägerin die Beckmannskribbe. 1853/54 wurde vom Kopf der Leinpfadkribbe aus stromaufwärts ein 1075 m langer Sommerleinpfad in den Flußlauf hinein errichtet; der Leinpfad war 6,30 m breit und + 3,90 m Reeser Pegel hoch. Er wurde 1858 um rund 1400 m stromabwärts bis zur Beckmannskribbe als Parallelwerk weitergeführt; er lief auch vor den Grundstücken der Klägerin vorbei. Gleichzeitig wurden zwei weitere Traversen (Buhnen) zwischen den genannten Kribben zum Parallelwerk angeschlossen: die Terschlüssenkribbe (von den Grundstücken der Klägerin aus) und die Wertherkribbe, weiter stromabwärts. Diese Wasserbauten führten dazu, daß in den Buhnenfeldern die großen Tiefen allmählich verlandeten. Da sie aber immer noch unter Hochwasser litten, wurden das Parallelwerk sowie die Beckmannskribbe, Terschlüssenkribbe und Wertherkribbe 1880/82 auf + 3 m Reeser Pegel erhöht; das Parallelwerk erhielt dabei eine Breite von 5 m. Schließlich wurde 1882 hart oberhalb der Grundstücke der Klägerin eine neue Traverse zwischen Parallel-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

werk und Banndeich eingelegt und später vom Leinpfad aus 5 Kribben in den Strom weiter vorgetrieben.

Inzwischen ist die Fläche zwischen dem Parallelwerk und dem alten Rheinufer nahezu vollständig verlandet, auch stromwärts hat sich durch die zuletzt erwähnten 5 Kribben Land vor dem Leinpfad angesetzt, so daß sich die Uferlinie noch über den Leinpfad hinaus in den Strom vorgeschoben hat.

Die Klägerin ist der Auffassung, auf Grund der Vorschriften des Code civil und des preußischen Wassergesetzes sei sie Eigentümerin dieser Grundflächen geworden, die sich zwischen ihren Grundstücken, den früheren Ufergrundstücken, und dem Leinpfad gebildet haben, zum mindesten stehe ihr ein Vorpachtrecht an diesen Grundflächen zu.

Die Klägerin hat beantragt:

festzustellen, daß sie Eigentümerin der vor den Parzellen Gemarkung V [REDACTED] Nr. 572/342, 739/351, 682/22, 683/22, 875/23, 684/23 und 876/23 bis zum jetzigen Rheinufer gelegenen Grundflächen (Anlandungen) geworden sei, hilfsweise: die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin die im Hauptantrag erwähnten Grundstücksflächen zur Grasnutzung pachtweise zu überlassen.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Sie hat ausgeführt: Das Parallelwerk habe den höchsten normalen Wasserstand für V [REDACTED] überragt. Dadurch habe sich die Uferlinie stromwärts verlegt, die Grundstücke der Klägerin

hätten die Eigenschaft verloren, Anliegergrundstücke zu sein. Zwar seien sie noch Anlieger der durch das Parallelwerk vom Strom abgeschnittenen Wasserfläche geblieben. Die Anlandungen, die eine Folge des Strombauwerkes gewesen seien, hätten sich aber an der dieser Wasserfläche zugewandten Seite des Parallelwerkes gebildet und hätten sich von da allmählich an das ehemalige Flußufer und damit an die Grundstücke der Klägerin herangeschoben- Überdies könne die Klägerin das Land nicht in Anspruch nehmen, weil zwischen ihren Grundstücken und den Anlandungsflächen die Pisley, ein Wasserlauf dritter Ordnung, entlangfließe.

Das Landgericht hat dem Haptontrag der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat lediglich den Urteilssatz des Landgerichts ergänzt, indem es die Grenzen des Eigentums der Klägerin näher festgelegt hat.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Zutreffend geht das Berufungsgericht bei seinen Darlegungen davon aus, daß die Vorgänge während der Zeitspanne von 1804 bis 30. April 1914 nach dem Rechte des in dem linksrheinischen Gebiet geltenden Code civil zu beurteilen sind, da durch Art. 7 des französischen Gesetzes vom 21. März 1804 entgegenstehendes bisheriges Landesrecht aufgehoben worden war(OLG Köln RheinArch 75, I, 97, 98). Vom 1. Mai 1914

an sind die Vorschriften des preußischen Wassergesetzes (PrWassG) vom 7. April 1913 maßgebend. Von dem zwischenzeitlich in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuch wird die Beurteilung des Sachverhalts nicht berührt. Denn in Art. 65 EGBGB, Art. 89 Nr. 2 PrAGBGB werden die bisher geltenden Vorschriften aufrechterhalten. Sie sind, wie bemerkt, erst durch das preußische Wassergesetz vom Jahre 1913 aufgehoben worden. Dieses Gesetz hat andererseits an dem Erwerb von Eigentum, der vor seinem Inkrafttreten stattgefunden hat, nichts geändert. Mit Recht - und insoweit trägt auch die Revision keine Bedenken vor - hat das Berufungsgericht daher geprüft, ob nach dem Code civil die Klägerin bzw. deren Rechtsvorgänger Eigentum an den angelandeten Flächen erworben haben.

Ohne Rechtsirrtum legt das Berufungsgericht alsdann dar, daß nach dem Recht des Code civil für den Rechtsbegriff des Flusses der höchste gewöhnliche Wasserstand maßgebend war. Was Fluß, was Ufer und was Insel ist, läßt sich durch einen Geländeschnitt in der Höhe des Wasserstandes ermitteln. Was bei diesem Wasserstand nicht mehr im Strömungszusammenhang mit dem Flusse steht, ist nicht mehr Teil des Wasserlaufes. Mit diesen Ausführungen folgt das Berufungsgericht der in Rechtsprechung und Rechtslehre herrschenden Meinung (RGZ 87, 26; OLG Köln RheinArch 97 I 101; RG Gruch 57, 1181). Vom Boden dieser Auffassung aus hat das Berufungsgericht das Eigentum der Klägerin an den angelandeten Flächen bejaht. Es führt dabei aus:

Das Gelände zwischen Leinpfadkribbe, Beckmannskribbe, Parallelwerk und damaligem linken Rheinufer sei spätestens durch die Wasserbauten der Jahre 1880/82 aus dem Rheinstrom ausgeschieden, da nunmehr alle Bauwerke um etwa 1,10 m die Linie des maßgebenden höchsten gewöhnlichen Wasserstandes

überragten. Vorher hätten sich, so führt das Berufungsgericht weiter aus, an den Wasserbauwerken noch keine Anlandungen angesetzt, die über diesen Wasserstand hinausreichten. Das in den Bühnenflächen verbliebene Wasser habe bei dem maßgebenden Wasserstand mit dem Rheinstrom keinen Strömungszusammenhang mehr gehabt. Die in den Traversen eingebauten Düker lägen mit der unteren Sohle über dem genannten Wasserstand. Bei dieser Sachlage scheidet nach Auffassung des Berufungsgerichts zwar eine Anwendung des Art. 556 Code civil aus; die Grundstücke der Klägerin, bisher Ufergrundstücke, lägen seit 1880/82 nicht mehr an einem Wasserlauf. Daß die Anlandungen durch Strombaumaßnahmen veranlaßt und gefördert worden seien, hätte allerdings die Anwendung dieser Vorschrift nicht verhindert. Das Berufungsgericht entnimmt aber der gesamten Regelung des Wasserrechts im Code civil ein Akzessionsprinzip, das hier anzuwenden sei. Dieses Prinzip knüpfe an die Ufergrundstücke und deren Eigentum, nicht an das Recht am Flußlauf und Flußbett an. Das Berufungsgericht kommt daher zur Schlußfolgerung, die streitigen Flächen seien Eigentum der Uferanlieger geworden, als sie durch den vollständigen Abschluß vom Rhein infolge der Uferbauten 1858 oder 1880/82 aus dem Flußbett ausschieden. Freilich seien die streitigen Flächen noch von Wasser bedeckt gewesen. Es handle sich aber nicht um Anspülungen, sondern um eine andere Folgerung aus dem Akzessionsprinzip für den Fall des Ausscheidens aus fließendem Wasser. Anlandungen bräuchten auch nicht durchweg aus festem Land zu bestehen. Wie sich später die Verhältnisse zwischen Wasser und Land geändert hätten, sei ebensowenig erheblich wie die Tatsache, daß früher die Pislei in den Rhein mündete.

Diese Ausführungen sind, wie die Revision zutreffend rügt, nicht frei von Rechtsirrtum.

1. Dem Berufungsgericht ist allerdings zu folgen, wenn es die Anwendung des Art. 556 Code civil auf den vorliegenden Sachverhalt abgelehnt hat. Nach dieser Bestimmung gehören Anlandungen, die sich nach und nach unmerklich an Grundstücken, welche an einen Fluß angrenzen, bilden (alluvion), den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um schiffbare oder flößbare Flüsse handelt oder nicht. Diese Vorschrift mußte bei der Würdigung des festgestellten Sachverhalts außer Betracht bleiben, weil danach das Parallelwerk seit seiner Errichtung den höchsten gewöhnlichen Wasserstand überragt. Es unterbrach den Strömungszusammenhang der abgetrennten Wasserflächen mit dem Rheinstrom und wurde selbst zum Ufergrundstück. Das seit 1880/82 sich bildende Land zwischen dem Parallelwerk und den Grundstücken der Klägerin hat sich mithin nicht an einen Flußlauf angesetzt, sondern in einem abgetrennten ehemaligen Flußbett. In einem solchen Fall liegt keine Anlandung vor (vgl. ProVG 78 S. 533; RGZ 54, 52).

2. Das Berufungsgericht hat das Eigentum an diesen Flächen der Klägerin zugesprochen, weil nach seiner Ansicht die Regeln hier anzuwenden sind, welche für den Fall der künstlichen Verlegung eines Flußbettes gelten. Unbegründet ist daher der Einwand der Revision, das Berufungsgericht habe übersehen, daß sich bei der Alluvion das Zuwachsrecht der Uferanlieger auf das Neuland beziehe, niemals aber auf Wasserflächen; im Zeitpunkt der Abschließung der Bühnenfelder, nämlich nach Fertigstellung der Wasserbauten der Jahre

1880/82, sei aber eine Anlandung noch gar nicht vorhanden gewesen. Die Revision verkennt, daß sich das Akzessionsrecht der Anlieger nach Auffassung des Berufungsgerichts auf die noch von Wasser überdeckten Flächen des ehemaligen Flußbettes erstreckt. Die späteren Verlandungsflächen teilen nach Meinung des Berufungsgerichts das rechtliche Schicksal des ehemaligen Flußbettes. Vom Standpunkte des Berufungsgerichtes aus war es freilich nicht geboten, darauf hinzuweisen, daß eine Anlandung nicht restlos aus Land zu bestehen brauche, sie könne auch aus Wasseransammlungen bestehen. Dabei wird zudem verkannt, daß immerhin Landflächen vorhanden sein müssen, die solche Wasserstellen zu einem Ganzen zusammenfassen (RGZ 80, 391).

Die Auffassung des Berufungsgerichts, das Wasserrecht des Code civil werde von dem Akzessionsgrundsatz beherrscht, ist bereits vom Reichsgericht (JW 1915, 799 ff) vertreten worden. Es hat dort für den Fall der künstlichen Verlegung eines nicht schiffbaren Flusses angenommen, daß das verlassene Flußbett den Uferanliegern gehöre. Nach seiner Meinung spielt es keine Rolle, ob die Verlegung des bisherigen Strombettes auf natürliche Weise (etwa durch Bildung von Sandbänken) oder durch künstliche Maßnahmen der Strombauverwaltung herbeigeführt wurde. Wo aber durch künstliche Uferschutzbauten nur eine Verengung des Flußbettes eintritt und das Strombett nur teilweise verlassen wird, ist eine entsprechende Anwendung des Akzessionsgrundsatzes auch hinsichtlich der vom Flusse freigewordenen Flächen als zulässig erachtet worden (RG ScuffArch 71 Nr. 1). Es kann dahinstehen, ob man sich der Auffassung des Reichsgerichts für die von ihm entschiedenen Fälle anschließen und damit ein allgemeines Akzessionsrecht der Uferanlieger hinsichtlich des vom Fluß

verlassenen Bettes bejahen kann; deshalb braucht auch auf die Bedenken der Revision gegen diese Rechtsanwendung nicht im einzelnen eingegangen zu werden. Denn jener Akzessionsgrundsatz wirkt sich nach dem Rechte des Code civil jedenfalls nicht zugunsten der Uferanlieger aus, wenn es sich um schiffbare oder flößbare Ströme handelt. Hier fällt das vom Fluß verlassene Bett dem Staate zu, weil das Flußbett schon bisher domaine public war und sich durch die Veränderung des Flußlaufes zum Eigentum des Staates wandelt (Zachariä/Crome, Handbuch des französischen Zivilrechts, 8. Aufl. Bd. 1 S. 304, Fußnote 6 und S. 576, Fußnote 21 mit Rechtsprechungsnachweis; Cretschmar, Das Rheinische Zivilrecht in seiner heutigen Gestalt, 1892, S. 89 Anm. zu Art. 563 Code civil; Stabel, Institutionen des französischen Zivilrechts, 3. Aufl. S. 145). Laurent, Principes de Droit Civil Francais, 3. Aufl., 1878, Bd. 6, S. 391 ff führt hierzu aus, daß schon das vor dem Code civil geltende französische Zivilrecht das Bett eines schiffbaren oder flößbaren Flusses dem König zuwies, wenn der Strom sich einen andern Lauf bahnte. Auch dies sei ein Fall des Akzessionsrechts. Der Code civil habe von dieser Regelung nur eine Ausnahme gemacht, die in Art. 563 Code civil ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden habe: Wenn durch die Veränderung des Flußlaufes Grundeigentümer ihren Grund und Boden verlieren, dürfen sie sich schadlos halten, indem sie das verlassene Flußbett beanspruchen können, einerlei, ob es sich um einen schiffbaren oder flößbaren Strom handelt oder nicht. Das geschehe, fährt Laurent fort, aus Gründen der Billigkeit; es sei verständlich, wenn der Staat aus solchen Erwägungen sein Eigentum aufgebe. Laurent läßt aber keinen Zweifel darüber, daß grundsätzlich dem Staat das Flußbett gehört, wenn ein schiffbarer oder flößbarer Strom seinen

Lauf ändert. Er weist ferner daraufhin, daß der Ausnahmefall des Art. 563 Code civil nach der Rechtsprechung dann nicht eintrete, wenn die Veränderung des Flußlaufes durch künstliche Maßnahmen herbeigeführt wurde (vgl. hierzu Schenkel, Das badische Wasserrecht, 2. Aufl., 1902, S. 199 Anm. 2). Zutreffend hat bei dieser Sachlage das Rheinische Obertribunal (RheinArch Bd. 56 I 93) die Auffassung vertreten, der in Art. 563 Code civil gewährte Ausgleich baue gerade auf der Grundlage auf, daß der Staat in der Regel Eigentümer des verlassenen oder ausgetrockneten Bettes eines schiffbaren oder flößbaren Flusses werde. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang ferner der Umstand, daß der französische Gesetzgeber durch Gesetz vom 8. April 1898 durch Abänderung des Art. 563 Code civil den Flußanliegern das Recht einräumte, sich die Grundflächen des verlassenen Bettes eines schiffbaren oder flößbaren Flusses käuflich zu erwerben. Einer solchen Bestimmung hätte es nicht bedurft, wenn die Auffassung des Berufungsgerichts richtig wäre, wonach den Uferanliegern kraft Akzessionsrechtes das verlassene Flußbett zufalle.

Das Berufungsgericht verkennt die rechtlichen Zusammenhänge, wenn es zwischen schiffbaren oder flößbaren Flüssen und solchen, die diese Eigenschaft nicht haben, keinen Unterschied machen will. Es meint, die typische Folge des Anwachsungsrechtes, das Anlandungsrecht, kenne diese Unterscheidung ebensowenig wie der mehrfach erwähnte Artikel 563 Code civil. Die schiffbaren oder flößbaren Flüsse sind indes nach französischer Rechtsauffassung öffentliches Eigentum (domaine public), die übrigen Flüsse stehen zwar im Gemeingebrauch aller, gehören aber nach einer weitverbreiteten Meinung niemand (RGZ 12, 340). Verläßt ein

schiffbarer oder flößbarer Fluß sein Bett, so hat das allgemeine Akzessionsprinzip zur Folge, daß sich das domaine public in ein Eigentumsrecht des Staates wandelt, nicht aber in Eigentum der Uferanlieger. Bei nicht schiffbaren oder flößbaren Strömen mag das Akzessionsrecht ein Anwachsungsrecht der Uferanlieger herbeiführen, da das Flußbett bisher herrenlos war. Hierüber braucht im vorliegenden Falle nicht entschieden zu werden. Der Hinweis des Berufungsgerichts auf Art. 563 Code civil versagt, weil es sich hier um eine Ausnahmenvorschrift handelt, die eine Billigkeitsregelung vorsieht. Wenn schließlich das Anlandungsrecht (Art. 556 Code civil) den bezeichneten Unterschied nicht kennt, so sind dafür besondere Gründe maßgebend. Die Anlandung wird den Anliegern zugesprochen als Ausgleich dafür, daß der Fluß - sei er nun schiffbar, flößbar oder nicht - dauernd in der Lage ist, Teile dieser Ufergrundstücke abzuschwemmen. Der Zuwachs findet am Ufergrundstück statt; das Anlandungsrecht bezieht sich aber nicht auf das Flußbett. Hat aber der Fluß seinen Lauf verlassen, so besteht nicht mehr die Gefahr der Abschwemmung. Es fehlt sonach auch an einem inneren Grunde, den Flußanliegern das verlassene Flußbett zukommen zu lassen.

Wenn das Berufungsgericht sich schließlich auf Entscheidungen deutscher Gerichte zum Gemeinen Rechte bezieht, so darf nicht übersehen werden, daß das französische Recht das Wasserrecht in besonderer Weise gestaltet hat. Immerhin sei darauf hingewiesen, daß die Entscheidung des Reichsgerichts JW 1915, 799 ff einen nicht schiffbaren Fluß betraf und daß das Oberlandesgericht Celle (SeuffArch 70 Nr. 2) es ausdrücklich dahingestellt ließ, wie nach Gemeinem

Recht zu urteilen gewesen wäre, wenn es sich um einen schiffbaren Fluß gehandelt hätte.

Wendet man diese Grundsätze auf den festgestellten Sachverhalt an, so ergibt sich folgendes:

Das Parallelwerk überragte den höchsten gewöhnlichen Wasserstand spätestens seit den Jahren 1880/82. Es hob dadurch den Strömungszusammenhang zwischen Rhein und den abgetrennten Bühnenfeldern auf, verengte also das bisherige Strombett. Der Rhein fließt seitdem nicht mehr in, sondern neben diesen ehemaligen Flußbetteilen. Diese hörten auf, dem Gemeingebrach zu dienen, wie dies bei Benutzung des schiffbaren Flusses eigentümlich ist. Das in dieser Weise ausgeschiedene Flußbett ist seitdem nicht mehr domaine public, sondern kraft jenes Akzessionsrechts Eigentum des Staates. Den Rechtsvorgängern der Klägerin wuchs jedenfalls das Eigentum an diesen Flächen nicht zu.

Zutreffend hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß es für die rechtliche Würdigung ohne Bedeutung ist, wann das Flußbett nach Versickern des stehenden Wassers und der Verlandung der vom Hochwasser mitgeführten Schlammassen in Erscheinung trat. Der auf das ehemalige Flußbett sich absetzende Schlamm wurde Bestandteil des Bettes. Als das Flußbett in der dadurch herbeigeführten Gestaltung schließlich als Erdoberfläche hervortrat, nachdem es im wesentlichen vom Wasser verlassen war, war es Eigentum des Staates. An diesem Ergebnis hat das preußische Wassergesetz, wie eingangs erwähnt, nichts geändert. Überdies bestimmt es in § 14 selbst, daß sich das Eigentum hinsichtlich trockengelegter Flußbettflächen nicht ändert, wenn das Bett eines Wasserlaufes vom Wasser verlassen wird.

Der Wasserlauf der Pislei hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts für die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes keine Bedeutung. Die Pislei floß früher nicht vor den Grundstücken der Klägerin vorbei. Sie hat durch die Verlandung der Bühnenfelder die Möglichkeit verloren, wie ehemals durch einen Durchlaß im Banndeich unmittelbar in den Rhein und später in das in den Bühnenfeldern stehende Wasser zu münden. Wenn sie jetzt sich in dem verlandeten Gebiet einen neuen Lauf gesucht hat, so hat dies auf den inzwischen eingetretenen Eigentumserwerb an diesen Flächen keinen Einfluß.

Der Klägerin stehen demnach lediglich jene Anlandungen zu, die sich bis zum Abschluß der Wasserbauten 1880/82 an ihren Ufergrundstücken bereits angesetzt hatten. Die Beklagte hat als Grenze die sog. 1858er Uferlinie anerkannt. Nach den Urteilsfeststellungen (BU S. 22 unten, S. 23 oben) haben sich möglicherweise seit 1858 bis 1882 die Anlandungen fortgesetzt, wenn auch in geringem Maße. Genaue Feststellungen sind jedoch nicht getroffen worden. Vom Standpunkt des Berufungsgerichts aus bestand hierzu kein Anlaß. Es wird Aufgabe der neuen Berufsverhandlung sein, hierüber Klarheit zu schaffen, soweit sich nicht Einigkeit der Parteien über die Abgrenzung erzielen läßt.

Zu dem offensichtlich auf § 141 Abs. 3 WG gestützten Hilfsantrag der Klägerin braucht keine Stellung genommen zu werden, da der Hauptantrag noch nicht abschließend verbeschieden ist.

3. Die Verfahrensrügen der Revision sind für den Fall erhoben, daß nicht schon die Sachrüge durchgreift. Sie be-

dürfen daher keiner Erörterung. Die Revision hat in diesem Zusammenhang aber behauptet, das Berufungsgericht habe den Rechtsbegriff des höchsten gewöhnlichen Wasserstandes verkannt und habe aus diesem Grunde unzutreffende Feststellungen zur Grundlage der rechtlichen Würdigung gemacht. Dieser Einwand ist für die rechtliche Nachprüfung des angefochtenen Urteils beachtlich, er ist aber nicht begründet.

Das Berufungsgericht führt zur Erläuterung dieses Begriffes das Urteil des Reichsgerichts Gruchot 57, 1181 an; hier wird dieser Begriff eingehend beschrieben. Es muß ihm daher bekannt gewesen sein -weil dies in jenem Urteil dargelegt wird-, daß die Hochwasser, die bei den jährlichen Schneeschmelzen während bestimmter Zeiträume aufzutreten pflegen, einen ungewöhnlichen, abnorm hohen Wasserstand darstellen. Wenn das Berufungsgericht bemerkt, auf die Verhältnisse bei "Hochwasser" komme es nicht an, so muß dies demnach dahin verstanden werden, daß die bei einer Überschwemmung infolge besonderer Ereignisse auftretenden Hochwasser für die Festlegung des höchsten gewöhnlichen Wasserstandes nicht zu berücksichtigen seien.

Der Begriff ist auch dort nicht verkannt, wo das Berufungsgericht feststellt, daß der Strömungszusammenhang durch das Parallelwerk aufgehoben wurde. Nur bei "Hochwasser" könnennach den Urteilsfeststellungen die Flußwasser durch den Rückstau mittels der in den Traversen eingebauten Düker in die Bühnenfelder ein- und ausströmen. Auch hier muß unter Hochwasser jener Zustand verstanden werden, bei dem der Fluß aus einem besonderen Anlaß von

kurzer Dauer aus seinen Ufern tritt und das anschließende Gelände überflutet.

Nach alledem ist dem Hilfsantrag der Revision stattzugeben und unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dr. Tasche	Dr. Augustin	Schuster
Dr. Freitag	Dr. Mattern	